



**Bezirksregierungen
Landkreise und kreisfreie Städte
nachrichtlich allen Forstämtern in Niedersachsen**

Bearbeitet von
Dr. Möller

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
(Bei Antwort angeben)
104.2/404-65001-244

Durchwahl
(05 11) 1 20-
21 32

Hannover
02.04.2001

**Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG);
Jagdhundeausbildung und -prüfung**

Aus gegebener Veranlassung gebe ich zu § 4 Abs. 4 Satz 1 NJagdG
(www.ml.niedersachsen.de/njagdg) folgende Erläuterung.

Die nach dieser Vorschrift erforderlichen Voraussetzungen für eine Jagdhundeausbildung und –prüfung als Jagdausübung sind auch gegeben, wenn bei Anwesenheit von zur Jagd Befugten – und bei gleichzeitiger Anwesenheit oder mit Zustimmung der im Jagdbezirk zur Jagd befugten Person - nicht zur Jagd befugte Personen ihre Hunde in diesem Jagdbezirk ausbilden oder sie prüfen lassen. Die Aufsicht der zur Jagd Befugten reicht aus. Natürlich müssen bei notwendigem Waffengebrauch die zur Jagd Befugten selbst tätig werden.

Dieser Erlass kann auch im Internet unter „ www.ml.niedersachsen.de/abnjagdg “
aufgerufen werden.

Im Auftrage

Dr. Möller

Frau Sybilla